

BVGer E-6461/2025 vom 28. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6461_2025_d20250728

FR: TAF E-6461/2025 du 28 juillet 2025

IT: TAF E-6461/2025 del 28 luglio 2025

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Juli 2025

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-6461/2025 Seite 5

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Nachdem auch der mit Zwischenverfügung vom 4. September 2025 eingeforderte Kostenvorschuss rechtzeitig überwiesen wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel verzichtet und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

E-6461/2025 Seite 6 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG) Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete die ablehnende Asylverfügung mit der Unglaubhaftigkeit der geltend gemachten Vorbringen. Zwar seien einzelne Angaben des Beschwerdeführers durch Dialoge, Details oder innere Vorgänge – und damit durch Realkennzeichen – angereichert gewesen, doch würden seine Ausführungen insgesamt nicht die notwendige Tiefe erreichen, die auf ein erlebnisbasiertes Erzählen schliessen liesse. Dies gelte insbesondere für die Schilderungen der dreitägigen Ingewahrsamnahme, während derer der Beschwerdeführer gefoltert worden sein soll. Weiter würden überzeugenden Angaben zu Schlüsselmomenten sowie durch Realkennzeichen gestützte Ausführungen oder Antworten auf vertiefende Fragen fehlen. Auch die Angaben zum Besuch der drei Personen in seinem Geschäft, bei dem er aufgefordert worden sei, sein (...) zur Verfügung zu stellen, zum Ort der Festhaltung sowie zu den Misshandlungen seien oberflächlich geblieben. Im Weiteren habe er widersprüchliche Angaben zu seinem letzten Arbeitstag gemacht: Einerseits habe er angegeben, am (...) Mai 2022 seinen letzten Arbeitstag gehabt zu haben, andererseits sei er nach eigenen Angaben sowohl bei der Begegnung mit den drei Personen als auch bei der Zustellung der Vorladung im September 2022 noch an seinem Arbeitsplatz gewesen. Die Schilderungen des Ablaufs der erlebten Misshandlungen (Schläge, Chili in den Augen, Aufhängen an Stangen, Quetschung der Hoden) seien widersprüchlich ausgefallen, ohne dass der Beschwerdeführer diese Ungereimtheiten auf Vorhalt klären können. Ebenso wiesen die Angaben zum zeitlichen Ablauf der Ereignisse nach der angeblichen Freilassung, zur Dauer bis zur Ausreise, zum Aufenthalt in C. _____ sowie zu Such- und Haftbefehlen Widersprüche auf. Weitere Inkonsistenzen würden namentlich seine Haltung zur CNDD-FDD und die Zahlung von Beiträgen betreffen. Schliesslich seien die Vorbringen in mehreren Punkten unplausibel. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb, die CNDD-FDD als Regierungspartei für die Verfolgung von Oppositionellen auf das (...) des Beschwerdeführers angewiesen sei. Die Partei hätte ihre

Verfolgungspläne auch ohne sein (...) realisieren können oder sein (...)

E-6461/2025 Seite 7 beschlagnahmen können. Es erscheine ferner unwahrscheinlich, dass Mitglieder der CNDD-FDD ihn in der Öffentlichkeit auf strafbare Aktivitäten der Partei angesprochen und ihn anschliessend ohne Konsequenzen aus der Haft freigelassen hätten. Auch die angebliche Folter in Anwesenheit potenzieller Zeugen sowie die legale Ausreise trotz bestehenden Such- und Haftbefehls seien lebensfremd. Bezüglich der vom Beschwerdeführer in Kopie eingereichten Beweismittel führte die Vorinstanz aus, bei der Vorladung sowie dem Such- und Haftbefehl seien Auffälligkeiten festgestellt worden. So führe der Haftbefehl dort, wo die Anschuldigung folgen sollte, den Namen des Beschwerdeführers auf. Des Weiteren seien die Dokumente von unterschiedlichen Behörden und Personen ausgestellt worden, wobei ein direkter Vergleich der Handschrift ergeben habe, dass diese auf allen Dokumenten identisch sei.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe und der Beschwerdeergänzung wurden die von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung angeführten Widersprüche und Unglaubhaftigkeitsmerkmale bestritten. Die unterschiedlichen Aussagen des Beschwerdeführers während den Anhörungen sowie die Missverständnisse bei einzelnen Fragen seien auf Verständnisschwierigkeiten zurückzuführen. Da die dolmetschende Person die ruandische Sprache (Kinyarwanda) und nicht die burundische Sprache (Kirundi) verwendet habe, sei es zu unpräzisen Übersetzungen gekommen. Unterschiedlich geäußerte Angaben, wie beispielsweise, ob die Beitragszahlungen monatlich oder jährlich geleistet worden seien, habe der Beschwerdeführer während den Anhörungen jeweils richtiggestellt. Dass es zwischen den Schilderungen des Beschwerdeführers in den Befragungen zu einzelnen Inkohärenzen gekommen sei, lasse sich zudem mit der langen Zeitspanne zwischen den fluchtauslösenden Ereignissen sowie zwischen den beiden Anhörungen und der stressbelasteten Situation, welcher der Beschwerdeführer ausgesetzt sei, erklären. Der Beschwerdeführer sei gefoltert worden und trage bis heute Spuren dieser Misshandlungen. Solche traumatisierenden Erfahrungen würden häufig verdrängt. Dem Argument der Vorinstanz, er habe keine detaillierten Angaben machen können, könne demnach nicht gefolgt werden. Ein „schmutziger und roter Raum“ könne nicht präziser beschrieben werden. Ausserdem hätte die Anhörung nicht neun Stunden gedauert, wenn der Beschwerdeführer die Fragen lediglich oberflächlich beantwortet hätte. Der Behauptung der Vorinstanz, die CNDD-FDD hätte sein (...) nicht benötigt, könne ebenfalls nicht gefolgt werden. In den Anhörungen habe er erklärt, weshalb die CNDD-FDD private (...), darunter auch seines, für ihre Vorhabe einsetzen wollen. In seinem Heimatland werde er

E-6461/2025 Seite 8 nach dem Vorgefallenen als Spion angesehen, deshalb sei es ihm unmöglich zurückzukehren, da er dort auch auf Grund eines Haftbefehls sofort verhaftet und getötet werden würde. Betreffend die Würdigung der eingereichten Beweismittel durch die Vorinstanz, sei dem Beschwerdeführer nach der Prüfung der Dokumente nicht klar, weshalb die Vorinstanz die Handschriften als identisch erachte.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass die Vorinstanz die Asylvorbringen des Beschwerdeführers zu Recht als nicht glaubhaft erachtet hat. Diesbezüglich kann mit den nachfolgenden Ergänzungen auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Die Ausführungen auf Beschwerdeebene

führen insgesamt zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 6.2

Das Gericht kommt in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers zu seinen Fluchtgründen (Verbindung mit der Regierungspartei CNDD-FDD; Aufforderung seitens Parteimitglieder, sein [...] zur Verfügung zu stellen; dreitägige Festnahme mit Folter und Misshandlung) oberflächlich, widersprüchlich und nicht nachvollziehbar ausgefallen sind. Die diesbezüglichen Ausführungen auf Beschwerdeebene sind nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen, zumal den Erwägungen in der angefochtenen Verfügung damit nichts Stichhaltiges und Substantiiertes entgegengehalten wird. Insbesondere ändert auch der pauschale Hinweis des Beschwerdeführers, wonach die Anhörung nicht neun Stunden gedauert hätte, wenn er nicht so detailliert geantwortet hätte, nichts an den vorinstanzlichen Feststellungen. Sodann erachtet das Gericht den geltend gemachten Umstand, dass der Beschwerdeführer einzelne Angaben (namentlich die monatlichen respektiven jährlichen Beitragszahlungen an die CNDD-FDD) in der ergänzenden Anhörung präzisiert hat, als nachträgliche Anpassungen an den Sachverhalt. Den Anhörungsprotokollen sind ferner keine Verständigungsprobleme zu entnehmen, weshalb der Hinweis des Beschwerdeführers, wonach das vom Dolmetscher gesprochene Kinyarwanda teilweise einen anderen Wortschatz als Kirundi (Muttersprache des Beschwerdeführers) aufweise, keine plausible Erklärung für die festgestellten Unstimmigkeiten liefert, zumal er nach der Rückübersetzung seiner Angaben mit seiner Unterschrift deren Richtigkeit bestätigt hat. Im Weiteren ändern auch seine Ausführungen, warum die Partei für ihre Tätigkeiten sein (...) ausgewählt habe (sein [...] sei bislang unauffällig gewesen, seine vertrauenswürdige Art sowie

E-6461/2025 Seite 9 seine bisherige Unterstützung der Partei), nichts daran, dass sein Vorbringen, die Partei habe ihn gefoltert, um ihn zur Bereitstellung seines (...) für ihre Zwecke zu zwingen, nicht nachvollziehbar ist. Auch mit Blick auf die beim SEM eingereichten Beweismittel teilt das Gericht die Einschätzung der Vorinstanz betreffend deren Authentizität, zumal der Beschwerdeführer diesbezüglich nichts Überzeugendes vorgebracht hat, das zu einer Änderung dieses Standpunktes führen könnte.

E. 6.3

Folglich gelangt das Gericht zum Erkenntnis, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass ihm bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat asylrelevante Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers demnach zu Recht verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E-6461/2025 Seite 10

E. 8.2.1

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.2.2

Das SEM wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Aus den Akten ergeben sich sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Dies gelingt ihm vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen nicht. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Burundi muss zwar als problematisch bezeichnet werden, lässt aber den Wegweisungsvollzug im heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil des BVGer D-6696/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 7.2.2 m.w.H.). Bei Rückkehrenden ohne politisches Profil – was auf den Beschwerdeführer zutrifft – bestehen keine hinreichenden Indizien, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Heimatland der konkreten Gefahr von Misshandlungen ausgesetzt sein könnten (vgl. Urteile des BVGer D-3865/2024 vom 14.

November 2024 E. 7.7.1 m.w.H. und E-6074/2024 vom 1. November 2024 E. 6.2.3).

E-6461/2025 Seite 11

E. 8.2.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 8.3.1

In Burundi herrscht zurzeit weder Krieg oder Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt. Das Bundesverwaltungsgericht geht denn in seiner Praxis auch nicht von einer generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Burundi aus, auch wenn die allgemeine Lage in einigen Provinzen insbesondere in sicherheitspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht heikel ist (vgl. statt vieler: Urteile des BVGer E-6339/2024 vom 12. Dezember 2024 E. 8.4.2 und E-4608/2024 vom 15. Oktober 2024 E. 7.3.2 m.w.H.).

E. 8.3.2

Ferner liegen auch in individueller Hinsicht keine Gründe vor, die gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs sprechen, wobei diesbezüglich auf die Erwägungen des SEM verwiesen werden kann. Hervorzuheben ist lediglich, dass dem Beschwerdeführer nicht zuletzt mit Blick auf seinen Bildungsstand und seine Arbeitserfahrung (Besuch der Sekundarschule bis zur 11. Klasse, selbständige Arbeitstätigkeit und langjährige Arbeitserfahrung im In- und Ausland) die wirtschaftliche und soziale Reintegration in Burundi innert nützlicher Frist gelingen sollte. Der Beschwerdeführer verfügt sodann mit seinen Eltern und seinen Geschwistern in Burundi über ein soziales Netzwerk.

E. 8.3.3

Schliesslich sprechen auch keine medizinischen Gründe gegen die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts kann nur dann aus medizinischen Gründen auf die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird diejenige allgemeine und dringende medizinische Behandlung als relevant erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls nicht bereits dann vor, wenn im Heimat- oder Herkunftsstaat nicht eine dem hohen schweizerischen Standard

E-6461/2025 Seite 12 entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Die vom Beschwerdeführer vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden (Probleme am [...], an der [...] und an den [...]) erscheinen – wie von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zutreffend ausgeführt – nicht derart gravierend, dass eine drastische und lebensbedrohende Verschlechterung seines

Gesundheitszustandes bei einer Rückkehr zu erwarten ist. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des auf Beschwerdeebene eingereichten ambulanten Berichts vom (...). Oktober 2025, gemäss welchem bei einer MRI-Untersuchung des (...) eine unklare (...) im Bereich der (...) diagnostiziert wurde. Gemäss diesem Bericht wird eine (...) Verlaufskontrolle inklusive Durchführung einer (...) ([...]) mit gegebenenfalls zusätzlicher Abnahme einer (...) empfohlen. Zur Symptomlinderung könne weiter die Aufnahme einer physiotherapeutisch angeleiteten (...) erwogen werden. Gemäss der Aktenlage bestehen demnach keine Hinweise auf unverzüglich behandlungsbedürftige, schwere gesundheitliche Probleme des Beschwerdeführers, welche eine medizinische Notlage und mithin die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu begründen vermögen, zumal eine hinreichende medizinische Versorgung in Burundi gewährleistet ist (vgl. Urteile des BVGer E-2167/2025 vom 12. Juni 2025 E. 9.3.3 und E-4051/2024 vom 17. Oktober 2024 E. 8.3.3). Der Beschwerdeführer ist ferner auf die Möglichkeit hinzuweisen, beim SEM einen Antrag auf Gewährung medizinischer Rückkehrhilfe zu stellen (Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG).

E. 8.3.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 8.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig

E-6461/2025 Seite 13 sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der in gleicher Höhe am 5. September 2025 einbezahlte Kostenvorschuss zur Begleichung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite)

E-6461/2025 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.